

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 44 (1957-1958)
Heft: 2

Artikel: Die letzte Hinrichtung in Saanen
Autor: Marti-Wehren, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-371051>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die letzte Hinrichtung in Saanen

Von Robert Marti-Wehren

Am 19. Februar 1791 stand der 31jährige Heinrich M. aus dem Kalberhönitäl als Angeklagter vor dem Landgericht von Saanen. Er war beschuldigt, in 6 unbewohnte Häuser eingebrochen zu sein und eine grosse Menge von Kleidern, Bett- und Tischwäsche, landwirtschaftlichen Geräten, Werkzeugen, Küchengeräten und Lebensmitteln gestohlen zu haben. Als tags zuvor der Landweibel in Begleitung eines Gerichtssässen den Dieb in seinem Hause verhaften sollte, lag dieser «angeblich krank im Bett. Sein Weib, Susanna W., und deren Vater, Franz W., mussten ihn ankleiden, worauf er in der Stube herumsprang, die schrecklichsten Grimassen machte, von toten Seelen schrie und von einem Mann, der ihn mit einem Beil totschiagen wolle». Auch beim ersten Verhör liess er kein vernünftiges Wort hören.

«Bey dem auf den 24. Hornung angesetzten zweiten Examen musste der Gefangene durch den Wächter auf dem Rücken getragen werden, wollte selbst kein Bein darstellen, gabe auf verschiedene Fragen nichts zur Antwort und redete nur wenige vernunftlose Worte.»

Am 14. März wurde M. der unter dem Kastlan Ulrich Matti und in Gegenwart des Landvogts Joh. Rud. Steck im Dorf versammelten Landsgemeinde zur Verurteilung vorgestellt. «Er wurde aber wegen seinen wüsten Grimaces und Reden bald in die Gefangenschaft zurückgeführt und angeschlossen.»

Darauf wurde erkannt: «Es seye die beurtheilung dieses unglücklichen Menschen sehr schwer, besonders wegen der traurigen Lage, in der er sich befinde einer-, anderseits denn, dass keine Criminal-Gesetze vorhanden, so über diese und jene Fälle entscheiden, in dem gegenwärtigen Fall auch immer zweifelhaft bleibet, ob des M. Verwirrung richtig oder nur willkürlich angenommen seye. Denn

1. seye bekannt, dass seine verstorbenen Eltern, Vater und Mutter, wie auch ein Onkel und andere Blutsverwandte mit Wahnsinn und Schwermut behaftet gewesen, er selbst in allen seinen Anstalten und bey denen verschiedenen unglücklichen

Zufällen viel unrichtiges bezeigt, und eben zu seinen Verbrechen möge dieses, nebst der schlechten Erziehung, so er genossen, wie auch der immerdar gepflogene Umgang mit Menschen aus der niedrigsten Classe, welch alles sein Vermögen sehr geschwächt, der unglückliche Stoff gegeben haben, sodass wenn er nur auf dieser Seite betrachtet würde, sein Wahnsinn ganz glaubwürdig wäre.

2. Erwogen wird, dass derselbe bey seiner Gefangennemmung annoch vernünftig gewesen, mit dem ersten Kläger Reichenbach abschaffen wollen, und erst, da er gesehen, dass er des Richters Händen nicht entgehen können, sinthero sich wahnsinnig gestellet, darbey aber niemals, wie dergleichen Leüthe zu thun pflegen, von seinen Unglücksfällen oder anderen ihn berührenden Sachen gesprochen, sondern allzeit fremde und alberne Reden geführt und sich bey den Examen närrisch betragen, daneben in keine Wuth oder Raserey gerathen; so entstehe aus diesen Umständen der gegründete Zweifel, es möchte dieser Wahnsinn zum Theil oder ganz ein angenommen-versteltes Wesen seyn.

Wann aber weder das eint- noch andere sich sicher behaupten darf, indemme hierbey das Wesentliche von dem Falschen ohnmöglich unterscheiden werden kann, hingegen dann das vielfältige Verbrechen sehr schwer und straffwürdig, obgleich die sämtlichen Einbrüche bey unbewohnten Häusern und Stäfen geschehen, hiermit deswegen desto weniger Anlass und Gefahr gewesen, dass Mordthaten daraus hätten entstehen können; nichts desto minder seye recht und billig, dass der Delinquent gebührend bestraft, das Publikum gesichert und ein nötiges Exempel statuirt werde.

Es solle derothalben:

a. Der M. an einem Wochenmarkts-Tage zwey Stunden an den Pranger gestelt, hernach Lebenslang an einen Mnghh. beliebigen sichern Ort gegen ein billiges Kostgeld aus seinen Mitlen eingesperrt werden, umsomehr da derselbe, wenn seine Verwirrung schon nur blosses Blendwerk seyn sollte, in allen Absichten ein höchst gefährlicher Mensch ist.

b. Solle er alle dieser Procedur halb erfolgenden Kosten ertragen.

c. So dann auch denen 6 Klägern alles dasjenige, so er ihnen entwendet und bey Durchsuchung seines Hauses nicht gefunden worden, nebst denen deswegen gehabtten Kosten und Zeitver-

säumenissen billichmässig vergüten. Hingegen sollen gemelte Klägere schuldig seyn, wenn des Delinquenten Vogt oder Verwandte es begehren, mir dem Castlanen ein förmliches Gelöbde an Eidesstatt über ihre Klagen abzulegen, dass ihnen alles, was sie verlohren, zu gleicher Zeit entwendet worden, wie sie es angezeigt haben, theils gefunden und theils nicht entdekt zu haben.

Alles aber auf Gnade und hochzufindende Correction Meiner Gnädigen Herren.»

Darauf fragte die bernische Criminal-Commission die saanesischen Vorgesetzten an, «ob der wegen Diebstählen von der Landsgemeinde zu Saanen zu einer Lebenslangen Einsperrung beurtheilte Heinrich M. in dortigem Spital gegen sein Guth übernommen und verwahrt werden könnte.»

Landschreiber Franz Zingre antwortete nach Bern, dass solches unmöglich sei, weil

1. «in dem zu Besorgung alter, kranker und unmündiger Persohnen bestimmten Waysenhaus sich deren 50 befinden und eine namhafte Anzahl wegen Platzmangel anderwärtig in die Kost gethan werden müssen.

2. Ein verirrter und zugleich boshafter Mensch wie der M. einer ist, in einem allein zum Aufenthalt der Armen bestimmten Hause, wo keine Gitter-Stüblin sind, ebenso gefährlich, als für kranke und schwache Persohnen, die der Ruhe bedürfen, höchst beschwerlich wäre.

3. Wäre zu besorgen, dass dieses zur Unsicherheit des Spitals und seiner Bewohner seyn dürfte, sintemahlen zu vermuthen ist, der M. seye bey seinen vielen Diebereyen nicht allein gewesen, sondern habe Mitthäter gehabt, welche ihn vielleicht auf freyen Fuss zu setzen trachten und dardurch dem Waysen-Haus einichs Unglück zufügen möchten.

4. Würde es endlich dem Armenhaus zu beträchtlichem Nachtheil dienen und zu grosser Ärgerniss und Verachtung desselben Anlass geben, wenn ein solcher Verbrecher darinnen aufgenommen und unterhalten werden sollte».

Landvogt Steck fügte diesem Schreiben noch bei:

«Man besorgte auch, es möchten durch eine solch gelinde Behandlung in Zukunft noch andere bewogen werden, den nämlichen Role zu spielen, um dadurch einer öffentlichen Schmach zu entgehen. Schon jetzt koste es bey vielen Armen Mühe, sie in dem Spital oder dem eigentlich genannten Waysenhaus, wel-

ches ein Etablissement der Gemeinde Saanen einzig nicht aber der Landschaft ist, unterzubringen, da sie schon dieses für etwas schmähhches ansehen. Wieviel eher dann würde es geschehen, wenn solche Leüte darein aufgenommen werden sollten?

Was des M. Verwirrung betrifft, so glaube ich aus verschiedenen Umständen, dass solche eine blossе Verstellung seye und dass eine gute und wiederholte Tracht Prügel derselben bald ein Ende machen würde.»

Inzwischen hatte die Ehefrau des Angeklagten eine Bittschrift an die gnädigen Herren abgehen lassen und «um Milde- rung dieser Urtheil beworben, indem sie einerseits die Wirklich- keit der Verwirrung ihres Mannes zu beweisen sucht und befürch- tet, dass er durch die Prangerstrafe in gänzliche Raserey gerathen und sich selbst entleiben möchte, anderseits aber auch die lebens- längliche Einschliessung für einen bloss 30jährigen Mann als eine entsetzliche, strenge Strafe ansieht».

Die bernische Criminal-Commission erklärte, dass die sechs mit nächtlichem Einbruch begleiteten Diebstähle, «deren der M. so gut als überwiesen ist, ihm so lange ganz zu Schulden kom- men, als er seine Mitgethäter nicht angeben will oder kann. In- dessen ist doch zu bemerken, dass der M. bey 1800 Kronen¹ Mittel hat, von welchen ihm nach dem Sanerschen Landrecht in der Theilung mit Frau und Kind ein Drittheil zufallen und aus wel- chen das gestohlene ersetzt, die Kosten bezahlt und selbst ein Tischgeld für die allfällige Einschliessung gegeben werden kann. Ferner scheint seine Verwirrung, wo nicht ganz, doch grössten- theils real zu seyn. Daher sind Mghh. der Meynung, die Pranger- schaft nicht anzuwenden, hingegen aber doch den M. zum Besten der allgemeinen Sicherheit lebenslänglich in das Schallenwerk zu verfallen».

Das endgültige Urteil wurde am 30. April in Bern gefällt. Es bestätigte in der Entschädigungs- und in der Kostenfrage das Urteil der Saaner Landsgemeinde, hob aber die Prangerstrafe auf und verwandelte die lebenslängliche Einsperrung in 20 Jahre Schallenwerk.

Im Sommer 1792 gelang es dem Gefangenen M., aus dem Zuchthaus zu entweichen. Eine Zeitlang trieb er sich als Tag- löhner im Freiburgischen und im Wallis herum. Schliesslich

¹ 1 Krone = etwa 22 Franken in heutiger Kaufkraft.

kehrte er in seine Heimat zurück, wo er erst am 15. August 1794 festgenommen werden konnte. Verschiedene Verhöre in Saanen brachten ihn zum Geständnis, dass er in diesen zwei Jahren neuerdings 20 Diebstähle begangen hatte. Wieder hatte er Kleider, Wäsche, Gerätschaften, Lebensmittel wie Käse, Butter und Schmalz, aber auch Patronen, Leder, Felle, Schafe und fette Böcke gestohlen. Einen Teil des Diebsgutes brachte er nächstlicherweile seiner Frau sowie seinem Schwiegervater und zwei andern Hehlern. Anderes, darunter auch einige Schafe, verkaufte er dem Wirt B. in Jaun. Daneben brauchte er entwendete Lebensmittel zu seinem eigenen Unterhalt. Schafe und Böcke schlachtete er selber und brachte das Fleisch seinem Freunde Christian J., der es zubereitete und ihm davon wieder zukommen liess. Dass er aber die Tiere bei lebendigem Leibe zerrissen und das Fleisch roh verzehrt habe, wie im Lande herum noch heute berichtet wird, ist in den Prozessakten nirgends erwähnt.

Am 28. August konnte M. aus dem Gefängnis in Saanen entkommen, wurde aber am folgenden Tage wieder festgenommen und am 1. September zur Verurteilung vor das Landgericht gestellt. Hier liess «dieser unglückliche Delinquent durch den ihm bewilligten Fürsprecher folgende anbringen:

1. Seye bekannt, dass er von zwar ehrlichen Elteren erzeugt, von denselben aber, die zum Theil einfältig, die allergenaueste Zucht und Auferziehung nicht empfangen, folglich sich von Jugend an dem so schädlichen Müssiggang gewidmet und allerhand Sitten-verderbliche Gesellschaften frequentiert, welches alles ihn leider frühzeitig zu allerhand Ausgelassenheiten, sogar endlich dahin verleitet, sich an des Nebendmenschen Guth zu vergreifen.

2. Er könne zwar nicht einwenden, dass er völlig mittellos sich befunden, wohl aber dass er als armer Flüchtling sich nirgend sehen lassen und auch seinen Vogt nicht aufsuchen durfte und seiner Mittel nicht habhaft werden konnte. Da er sich nicht mit ehrlicher Arbeit durchschlagen konnte, war er gezwungen, sein Brot auf unerlaubte Weise zu suchen. Doch sei zu beachten, dass bei allen Entwendungen keine Leute sich befunden, sodass bei einicher Gegenwehr doch weder Mord noch Todschatz hätten entstehen können.

3. Seye zu erwegen, dass seine vorigen Diebstähle wirklich bezahlt, und annoch genugsame ihm zustehende Mittel sich vor-

finden, dass auch diese seine letzten Entwendungen völlig ersetzt und vergütet werden können.

4. Ohngeacht dessen aber müsse er mit innigster Reue und zitterndem Herzen eingestehen, dass er Gottes Gebot aus Acht gelassen, die Hochoberkeitlichen Gesätze übertreten, den Nebendmenschen geärgert und beleidigt und sich mittelst seiner schnöden Vergehungen in die äusserst traurige Lage versetzt und denen strengsten Straffen sich blos gestellet, also dass wan er nicht hoffen dürfte, dass der Hohe Richter, bey welchem Gnade und Gerechtigkeit sich gepaart finden, ihne mit den Augen gnädiger Erbarmung ansehen und seine zwar wohlverdiente Bestrafung milderen, er vor Kummer und Herzeleid verschmachten müsste. Mithin habe er grösstens Ursache, bevorerst den Lieben Gott, dennennach eine gnädige Hoche Landesoberkeit, den hiesigen Richter und alle, so er beleidiget, um gnädige Vergebung seiner grossen Sünden, auch wo nicht um seiner selbst, dennoch um seines unschuldigen Eheweibs und Kindern willen um eine so viel möglich gelinde Straffe zu bitten und Gnade vor Recht zu erflehen¹».

Darauf erklärte der Richter, «dass dieser arme Sünder aufs Neue durch den Satan sich verleiten lassen, dass er sich abermahlen verschiedener Diebstählen schuldig gemacht, mithin Gött- und Weltlichen Gesätzen zuwider gehandelt, dass dieselben nach Verdienen an Leib, Guth oder Leben gestraft, auch zu Ersatzung des Entwendeten verurtheilt und um alle dieser Prozedur halben erfolgten Kösten verfällt werde».

«Hierauf nun ward durch die Mehrheit der Stimmen geurtheilet, befunden und erkennt: Da dieser Delinquent, welcher schon vor einichen Jahren nicht etwa aus Mangel, sondern um desto besser dem Müssiggang und liederlichen Ausschweifungen Platz zu geben, sich an des Nächsten Guth vergriffen, die deswegen ihme auferlegte, gnädige und gelinde Strafe völlig auszustehen nicht gut gefunden, sondern anstatt dass derselbe in Ihr Gnaden Schallenwerk 20 Jahre seinen ungesorgten Unterhalt geniessen sollte, sich nach Verfliess etwas mehr als eines Jahres daraus entfernt ..., auch auf den Vorsatz gefallen sein muss, sich mittelst Entwendungen zu ernähren, auch Mutmassungen übrig bleiben, dass er noch mehreren schuldig wäre, wenn er

¹ Über die frühere «Verwirrung» des Angeklagten wird nichts mehr gemeldet.

hätte bekennen wollen . . . , worauf abzunemen, dass derselbe immer noch unverbesserlich ist . . . , darneben der hiesige Richter Gnade zu erweisen unfähig, wohl aber nach der Strenge des Rechts zu urteilen pflichtig, die allgemeine Sicherheit des Nebendmenschen und seines Guths, besonders auf denen Alpen und Weiden, wo selbige nicht einbeschlossen gehalten werden können, auch erforderet, dass nachdrukliche Exempel statuiert werden, als solle dieser M., der während seinem flüchtigen Leben und geheimen herumstreichen allhier nicht wenig Forcht und Besorgniss bey denen mehresten Landleüthen erweket, zu seiner gerechten Bestrafung und anderen zu einer kräftigen Warnung und Schrecken zum Tode verurtheilt seyn und mit dem Strang hingerichtet werden, aus dessen Vermögen das Entwendete, auch die dieser Prozedur halben auflaufende Kosten erhoben und was annoch übrig bleiben möchte, dem Fisco zuerkent seyn. Alles auf Gnade und beliebige Correction Meiner Gnädigen Herren.»

Die bernische Criminal-Commission begutachtete dieses Urteil folgendermassen: «Wenn zu Gunsten des Inquisiten angebracht werden kann, dass ein solcher einzelner Diebstahl an und für sich nicht Todesstrafe verdient, dass ferners sein Vermögen hinreiche, das entwendete völlig zu restituiren, Inquisit übrigens durch äussere Umstände zu dergleichen Verbrechen hingerissen worden sey, seit seiner Entweichung eher aus Noth als Gewinnsucht zu solchen unerlaubten Mitteln sich verleiten lassen, so ist doch anderseits ebenso gewiss, dass eine so häufige Wiederholung von Diebstählen und Einbrüchen allemal mit dem Tode bestraft zu werden verdient und dass hier umsoviel weniger vom Gange strengen Rechts abgewichen werden kann, da die Sicherheit der Bewohner jener Gegenden für ihr Eigenthum besonders auf den Alpen, wo eine bessere Verwahrung desselben unmöglich ist, die Befreyung von diesem durch keine Strafe zu bessernden Diebe auf eine sehr dringende Weise anzusprechen scheint.» Am 25. September 1794 bestätigten denn auch Schultheiss und Rat das vom Landgericht Saanen gefällte Urteil und erkannten, «dass dieser Heinrich M., nachdem er vorher in Sachen seines Heils (durch den Pfarrer) gehörig unterrichtet seyn wird, dem Scharfrichter übergeben, auf die Richtstatt geführt und allda durch den Strang vom Leben zum Tod hingerichtet, sein entseelter Körper dann biss nach Sonnen-Untergang hangen bleiben und nachher an den verschmächten Ort verscharrt werden, sein

Vermögen aber nach Restitution des Werths des gestohlenen Guts und Bezahlung der Prozedur- und Gefangenschaftskosten dem Fiscus anheimfallen solle».

Am 12. Oktober meldete Landvogt Niklaus Gatschet nach Bern, dass der zum Strang verurteilte M. «zur Entladniss seines Gewissens» den alten und den jungen Franz W. (seinen Schwäher und seinen Schwager) sowie seine Nachbarn Christian J. und Christian H. «zwar nicht als gemeinschaftliche Mitgethäter, sondern als solche, die ihme Anleitung gegeben, wo etwas zu bekommen wäre, welchen er dann auch unter verschiedenen malen etwas von dem Gestohlenen zufließen lassen, doch seye unter ihnen keine weitere Verbindung noch Complot vorgegangen, angegeben hat». Die Landsgemeinde hatte am 10. Oktober geurteilt, dass diese Mitwisser und Hehler am Tage der Execution zum Hochgericht geführt werden und mit entblössten Häuptionern der Hinrichtung beiwohnen sollten. Da die Bewachung der fünf Gefangenen ziemliche Kosten verursachte, ersuchte der Landvogt die Obrigkeit, das Urteil über die vier Mitangeklagten mit Beschleunigung zu sprechen und dem Scharfrichter den Tag seiner Herreise zu bestimmen. Die Hinrichtung solle auf einen Freitag als den gewöhnlichen Wochenmarkt, nicht aber auf den 27. Oktober angesetzt werden, weil der an diesem Tage gehaltene Jahrmarkt «dadurch behinderet wird, allzuwenig Platz im Dorf Saanen vorhanden ist und die Beeidigten alsdann sonst beschäftigt sind».

Die Criminalkammer genehmigte das saanerische Urteil über die vier Mitschuldigen. Sie sollten am Tage der Hinrichtung mit entblösstem Haupte vor die Landsgemeinde an die Schranken gestellt und von dort durch den Profosen zum Hochgericht geführt werden, der Execution zusehen und eine richterliche, ernste Ermahnung anhören. Christian H. aber, der sich strafbarer als die andern gemacht hatte, sollte zudem bei dem Pranger noch 12 Stockschläge von dem Profosen empfangen. Die Hinrichtung wurde auf Freitag, den 24. Oktober angesetzt und der Scharfrichter angewiesen, um diese Zeit an Ort und Stelle zu sein.

Seit 1675 befand sich das Hochgericht von Saanen im sogenannten Galgenmätteli, unweit der alten Burgruine Vanel. Im Jahre 1751 hatte hier die letzte Hinrichtung stattgefunden; seither war die Stätte zerfallen. Nun wurden die drei steinernen Säulen ausgebessert, Leitern erstellt, Pfähle aufgerichtet, Träm-

hölzer gelegt, das Blutgerüst mit grossen Eisenklammern, Schrauben und verzinnnten Nägeln befestigt und die ganze Richtstätte mit einer Ladenwand eingeschränkt. Die Kosten dafür, die der Landvogt der Obrigkeit verrechnete, betrugen rund 45 Kronen.

Am 23. Oktober 1794 kam der bernische Scharfrichter J. Huber, begleitet vom Turmweibel Joh. Sommer nach Saanen. Folgenden Tags versammelte sich die Landsgemeinde im Dorf und übergab den Schuldigen dem Henker. Dann zogen die Vorgesetzten, die Gerichtssässen, gefolgt von einer grossen Menschenmenge in die Kirche, wo Pfarrer David Emanuel Schweizer eine auf diesen traurigen Fall gerichtete Predigt hielt. Auch die Angeklagten wurden in die Kirche gebracht. Allgemeinem Gebrauch gemäss durfte sich der Scharfrichter nicht zu den andern Leuten setzen; für ihn war von jeher in der Mauernische unter der Turmtreppe gegenüber der Kanzel ein besonderer Sitz bereit.

Den Zug nach dem Richtplatz begleiteten die Klänge der grossen Glocke, die mit Tüchern umhüllt worden war, damit sie schauerlich dumpf töne. Die zu starke Dämpfung war schuld, dass die Glocke während des Läutens zersprang. Die vier Mitangeklagten mussten unter dem Galgen niederknien und wurden vom Kastlan Franz Zingre als Diebe und Schelme ehrlos erklärt. Ein Augenzeuge berichtet, dass der verurteilte M. vor seinem Tode auf dem Blutgerüst mit lauter Stimme ausgerufen habe: «Herr Jesu, Deine Tropfen Blut kommen mir zu gut.»

Über den Hingerichteten wurde der Geltstag ausgesprochen. Das Vermögen, bestehend in einer Liegenschaft, in Beweglichkeiten, in barem Geld und in dem Beischuss der vier Mitschuldigen als Entschädigung für erhaltenes Diebsgut betrug 528 Kronen, 12 Batzen. Die Kosten des Geltstags, die Ersetzung des Gestohlenen und die Kriminal- und Gefangenschaftskosten machten zusammen 508 Kronen, 22 Batzen aus, so dass ein Überschuss von 19 Kronen, 15 Batzen übrigblieb.

Am 11. April 1795 liess die Witwe M. der Obrigkeit folgendes Gesuch zukommen: «Susanna W., des im Weinmonat letzthin hingerichteten Heinrich M. Witwe und ihres minderjährige Söhnlein Heinrich¹ unterwinden sich in tiefster Demuth, Euer Hohen

¹ Getauft am 23. Oktober 1785. Eine Elisabeth wurde am 28. September 1794 getauft, starb aber schon nach 10 Tagen.

Gnaden unterthänigst anzuflehen, dass in gnädiger Erwägung ihres höchst traurigen Schicksals und Kummervollen Zustandes, da sie durch ihres Ehemanns und Vaters schlechte Aufführung und grosse Vergehen, obgleich wohl sie keinen Antheil daran gehabt, dennoch in grosse Schmach und Schande versetzt, ja auch des Erbtheils, so sie infolg Landrechtes von ihm zu erwarten gehabt hätten, verlustig gemacht worden – Hochdieselben allergnädigst geruhen möchten, ihnen das wenige fruchtbare Vermögen, so laut Geltstagsrodel nur in 19 Kronen 15 Batzen besteht, nach Hochdero anerborenen preisswürdigen Wohlthätigkeit aus ohnverdienter Gnade allergütigst zu schenken.» Diesem Gesuche wurde am 28. April entsprochen.

In der Heiligen Nacht 1795, zwischen 11 und 12 Uhr, vollführte der Färber Christian St. abergläubische Dinge und Ceremonien beim Galgen und grub dem hier verscharrten Körper des vor einem Jahre Hingerichteten nach. Solche Überreste waren sehr geschätzt und begehrt und sollten glückbringend sein. Ein Knöchelchen eines armen Sünders im Beutel aufbewahrt liess das Geld nie ausgehen; es schützte ausserdem vor Ungeziefer und half den Dieben, dass sie nicht überwiesen werden konnten. Wer den Finger eines Gehenkten bei sich trug, dem ging jeder Wunsch in Erfüllung. Stricke und Ketten, die bei der Hinrichtung gebraucht worden waren, galten als Kostbarkeiten. Sie schützten das Haus, dessen Schwelle mit ihnen geschlagen wurde, vor dem Blitz, und ein in der Tasche nachgetragenes Stück des Henkerstrickes sollte glücklich und reich machen. Doch vor Landvogt, Chorgericht, Landsgemeinde und Kriminalkammer versagte die geheime Zauberkraft der ausgegrabenen Überreste. St. musste «vor versammelter Ehrbarkeit bey verschlossener Thüre dieses sein ärgerliches Vergehen formlich abbitten». Dann wurde «Ihme eine kräftige Ermahnung über diese der ganzen Gemeind gegebene Ärgernuss gegeben» und schliesslich hatte er die gesamten Prozedurkosten zu bezahlen¹.

¹ Über ein ähnliches Vergehen wird im bernischen Turmbuch vom 15. August 1567 berichtet: «Hanns B. us Spietz ist gefragt worden, warum er nachts dem, so zu Mülina am hochricht hangt, die strick ab den henden gehouwen. Gibt die antwurt, dass er hab hören sagen, ein sölches Seyl sei gut, ein stettig ross z'ryten, unnd ouch fisch zu fachen, wann man angel darmit anbinde. Denne ist er wyther befragt worden, wär dem, so am hochricht hanngt, sine finger abghouwen. Spricht also, er habe hören sagen, dass Abraham A. us dem obren Sybenthall sölichs sol gethan haben».

Handschriftliche Quellen

Aus dem Staatsarchiv Bern: Criminalprozeduren Nr. 138, 139, 143–145 (1791, 1794, 1795). Criminalmanuale Nr. 28–31 (1791, 1792, 1794). Amtsrechnung Saanen 1794/95.

Aus dem Amtsarchiv Saanen: Gerichten Manual 1793, 1794.

Aus dem Gemeindearchiv Saanen: Chorgerichtsmanual 1796. Tauf- und Totenrödel des 18. Jahrhunderts.

